



# Thüringer Oberverwaltungsgericht

## Geschäftsverteilung

### für das Jahr 2020

in der ab 1. Oktober 2020 geltenden Fassung

I.

#### Besetzung der Senate und Geschäftsbereiche:

##### 1. Senat:

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ....

##### Geschäftsbereich:

1. aus dem Kommunalrecht (0140)

- Kommunalaufsichtsrecht auf den Gebieten, für die der Senat nach Nr. 5 und Nr. 7 zuständig ist.

0142 tlw.

2. aus dem Bildungsrecht und Sport (0200)
- Hortrecht 0210 tlw.
  - Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung 0250
3. aus dem Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe (0400)
- Subventionsrecht, soweit keine Agrarsubventionen betroffen sind, 0411 tlw.
  - Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht) 0480
4. aus dem Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (0500)
- Verkehrsrecht 0550
5. Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebau-  
förderungsrecht einschließlich Enteignung 0900
6. aus dem Umweltrecht (1000)
- Berg- und Energierecht 1010
  - Immissionsschutzrecht 1021
  - Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht 1023
  - Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren (ohne Straßenreinigungsgebühren) 1040 tlw.
7. aus dem Abgabenrecht (1100)
- das Abwasserabgabenrecht, soweit die in Anspruch genommene Ermächtigungsgrundlage sich unmittelbar aus dem Abwasserabgabengesetz des Bundes und dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz ergibt; 1100 tlw.
8. Sozialrecht, Jugendschutz- und Kindergartenrecht,  
Kriegsfolgenrecht und Sozialhilfe 1500  
1600
- Zum Sozialrecht in diesem Sinne gehören auch alle nicht einem speziellen Sachgebiet zuzuordnenden Rechtsgebiete des Sozialrechts (insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch und dazu ergangenen Rechtsvorschriften) sowie Verfahren, die die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Alten- und Pflegeheimen betreffen.
9. Entscheidungen nach § 53 VwGO, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist.

## **2. Senat:**

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ....

### **Geschäftsbereich:**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Das Recht des öffentlichen Dienstes,<br><br>soweit nicht die Fachsenate für Bundes- und Landespersonalvertretungssachen zuständig sind. Hierzu zählen auch Verfahren nach dem Thüringer Ministergesetz. | 1300      |
| 2. Sonstiges, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (ohne 1730)  | 1700 tlw. |

## **3. Senat:**

Vorsitzender: ...

Mitglieder: ....

### **Geschäftsbereich:**

- |   |      |
|---|------|
| 1. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, soweit nicht der 1. oder 4. Senat zuständig sind.   | 0100 |
| 2. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht der 1. Senat oder das Flurbereinigungsgericht zuständig sind.              | 0400 |
| 3. Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist.  | 0500 |
| Das Polizei- und Ordnungsrecht schließt das Recht der Verfassungsschutzbehörden und der Nachrichtendienste ein.<br>Zur Untergruppe 0570 (Lotterierecht) zählt das gesamte Lotterie-, Sammlungs- und Sportwettenrecht. |      |
| 4. Ausländerrecht   | 0600 |
| 5. aus dem Umweltrecht  |      |
| Abfallbeseitigungsrecht einschließlich aller Streitigkeiten über Benutzungsgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger  |      |

im Abfallrecht.	1022
6. Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	1200
7. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz/ Thüringer Transparenzgesetz	1730
8. Asylrecht	1800 - 2300
9. Entscheidungen nach § 53 VwGO, soweit die Sachgruppen 0600 und 1800 bis 2300 betroffen sind.	
10. Entschädigungsstreitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechts- schutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	

#### **4. Senat:**

Vorsitzende: ....

Mitglieder: ....

#### **Geschäftsbereich:**

1. aus dem Kommunalrecht (0140)	
- Zweckverbände	0141 tlw.
- Kommunalaufsichtsrecht auf dem Gebiet der Zweckverbände und des Abgabenrechts, soweit der Senat nach Nr. 5 zuständig ist.	0142 tlw.
2. Bildungsrecht und Sport, soweit nicht der 1. oder 3. Senat zuständig sind	0200
3. Numerus-clausus-Verfahren	0300
4. Umweltrecht, soweit nicht der 1. oder der 3. Senat zuständig sind	1000
5. Abgabenrecht (einschließlich aller Ansprüche nach dem ThürKAG), soweit nicht der 1. Senat zuständig ist, d. h. einschließlich	1100 tlw.
- Steuern	1110
- Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen mit Ausnahme des Verwaltungsgebührenrechts (1122) und der Ausgleichsabgaben (1150), soweit sich nicht eine Zuständigkeit nach III. ergibt.	1170

### **Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO**

Die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 für die Dauer von vier Jahren

Vorsitzender: ...

Vertreter: ....

1. Mitglied: ...

Vertreter: ...

2. Mitglied: ...

Vertreterin: ...

### **Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen**

Vorsitzender: ...

Vertreter: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Bundespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigelegte Anlage 1.

### **Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht des Bundes

1381

## **Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen**

Vorsitzender: ...  
Mitglieder: ...  
Vertreter: ...

Für die Besetzung des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 2.

### **Geschäftsbereich:**

Personalvertretungsrecht der Länder 1382

## **Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)**

Vorsitzender: ...  
ständiges Mitglied: ...  
stellv. Mitglied: ...

Für die Besetzung des Flurbereinigungsgerichts gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte neue Anlage 3.

### **Geschäftsbereich:**

Flurbereinigung 0431

## **Disziplinarsenat**

Vorsitzender: ...  
Mitglieder: ...  
...

Vertreter: ...  
...

Für die Besetzung des Disziplinarsenats gilt bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern die beigefügte Anlage 4.

Geschäftsbereich:

- |                                       |      |
|---------------------------------------|------|
| 1. Disziplinarrecht der Bundesbeamten | 1410 |
| 2. Disziplinarrecht der Landesbeamten | 1420 |

**Besetzung des Großen Senats**

1. ...  
Vertreter: ...
2. ...  
Vertreterin: ...
3. ...  
Vertreter: ...
4. ...  
Vertreter: ...

**Richter/in im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

...  
...  
...

## II.

### Vertretung

#### **Vertretung des Vorsitzenden**

Ist der Vorsitzende eines Senats verhindert, wird er durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung.

Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats übernimmt in erster Linie der Vorsitzende des Vertretungssenats den Vorsitz, ersatzweise dessen bestellter Stellvertreter und in letzter Linie das jeweils dienstälteste planmäßige Mitglied des Vertretungssenats.

#### **Vertretung der Beisitzer**

Ist ein Beisitzer eines Senats verhindert und eine Vertretung innerhalb des Senats nicht möglich, so wird er in erster Linie durch den jeweils letztgenannten Beisitzer des Vertretungssenats, ersatzweise durch den weiteren Beisitzer, ersatzweise durch den bestellten stellvertretenden Vorsitzenden und in letzter Linie durch den Vorsitzenden des Vertretungssenats vertreten.

Vertretungssenat ist für den 1. Senat der 2. Senat, für den 2. Senat der 1. Senat, für den 3. Senat der 4. Senat und für den 4. Senat der 3. Senat. Sind auch die Mitglieder des Vertretungssenats verhindert, sind in der jeweils gleichen Reihenfolge die Mitglieder des in der Ziffernfolge nachfolgenden Senats heranzuziehen; auf den 4. Senat folgt der 1. Senat.

Weitere Vertreter in den Fachsenaten für Bundespersonalvertretungssachen und Landespersonalvertretungssachen, in dem Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) sowie dem Disziplinarsenat sind die nicht abgeordneten Richter, denen beim Thüringer Oberverwaltungsgericht ein Richteramt übertragen ist, in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensjüngsten. Sind zwei oder mehr Richter gleichaltrig, ist die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen entscheidend.



Der Präsident des OVG, ... und die Richter im Nebenamt nehmen an der Vertretungsregelung nicht teil. Des Weiteren nehmen die an das Thüringer Oberverwaltungsgericht abgeordneten Richterinnen und Richter an der Vertretung in Konkurrentenstreitverfahren im 2. Senat nicht teil.

### **III.**

## **Verteilung**

Für die Zuordnung zu den jeweiligen Hauptgruppen, Untergruppen und Einzelsachgebieten gilt der „Katalog der Sachgebietsschlüssel - Anlage 11 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)“. Zu den Hauptgruppen gehören jeweils auch die Untergruppen, zu den Untergruppen jeweils auch die Einzelsachgebiete, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind.

Die sachliche Zuständigkeit der Senate umfasst sämtliche zu den Sachgebieten gehörenden Verfahren (wie Hauptsacheverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, Vollstreckung, Kostensachen); auch für Verfahren wegen Verwaltungsgebühren (1122) und Ausgleichsabgaben (1150) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sachgebiet.

.....

.....

.....

.....

.....

---

**Nachrichtlich:**

**Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Thüringer Obergerverwaltungsgericht**

Vorsitzende(r): ...

Mitglieder: ...

...

**Mitglied des Senats für Baulandsachen bei dem Thüringer Oberlandesgericht**

Mitglied: ...

Vertreter: ...

**Ständiger Beisitzer des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Thüringer Oberlandesgericht**

Mitglied: ...

Vertreter: ...